

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang)
vom 09.12.2009

Geändert am 27.08.2013

Geändert am 18.03.2014

Geändert am 11.08.2015

Geändert am 1.08.2018

Geändert am 2.03.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 17/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft des Fachbereichs II an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Medienwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelor „Medien – Kommunikation – Gesellschaft“ (Haupt- oder Nebenfach) oder ein gleichwertiger Abschluss in medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Studiengängen.

2. Vorausgesetzt werden solide Englischkenntnisse, Kenntnisse aus einem mindestens 6-wöchiges Medienpraktikum, in dem die Erstellung von Medieninhalten oder ihre Beforschung im Vordergrund stand oder einer medienbezogenen Berufsausbildung sowie Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 oder 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von in der Regel drei Wochen, in Ausnahmefällen von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medien- und forschungspraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen, Aufbereitung von Forschungsbefunden); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§12 Auslandsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 30 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

§ 13 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan
des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach-Studiengang)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regel- semes- ter | SWS | LP | Prüfungs- voraussetzung (Module) | Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i> |
|------------|--|----------------------------------|------------|-----------|---|---|
| 1. | Modul 100: Medienkom- munikation und ihre Kon- texte | 1-3 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 2. | Modul 101: Medien und Politische Kommunikation | 1-3 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 3. | Modul 102: Mediensoziolo- gie: Medienangebot und Mediennutzung | 1-3 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 4. | Modul 103: Medienfor- schung I | 1-2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 5. | Modul 104: Medienfor- schung II | 2-3 | 4 | 10 | keine | Mündl. Prüfung (30 Min.) oder Ausarbeitung |
| 6. | Praktikumsmodul | 3-4 | -- | 10 | keine | Praktikumsbericht (unbe- notet) |
| 7. | Modul 111: Masterarbeit | 4 | -- | 30 | keine | Masterarbeit |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Medienwissenschaft.

2. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

| Nr. | Modulname | Regel- semes- ter | SWS | LP | Prüfungs- voraussetzung (Module) | Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i> |
|------------|--|----------------------------------|------------|-----------|---|---|
| 1. | Modul 105: Grundzüge: Politische Kommunikation | 1 | 4 | 10 | keine | Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation |
| 2. | Modul 106: Medienkom- munikation in transdiszipli- närer Perspektive | 1-3 | 4 | 10 | keine | Schriftliche Ausarbeitung |
| 3. | Modul 107: Electronic Busi- ness und Relationship Mar- keting | 1-2 | 6 | 10 | keine | Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre |

| | | | | | | |
|----|---|-----|---|----|-------|---|
| 4. | Modul 108: Vorbereitung und Management von Softwareprojekten / Agentenbasierte Modellierung | 1-3 | 6 | 10 | keine | Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%) |
| 5. | Modul 109: E-Business und Content Management | 1-3 | 6 | 10 | keine | Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (2 Teilprüfungen jeweils 50%) |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Medienwissenschaft.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!